



GEMISCHTE GEMEINDE EDERSWILER

COMMUNE MIXTE EDERSWILER

Welschmattweg 2, 2813 EDERSWILER JU

Tel. 032/ 431 17 57 • Postcheck 25-5023-1 • E-Mail: gemeinde_egerswiler@bluewin.ch



REGLEMENT

der

AHV-ZWEIGSTELLE

REGLEMENT DER AHV-ZWEIGSTELLE DER GEMISCHTEN GEMEINDE EDERSWILER

Die Gemischte Gemeinde Ederswiler beschliesst:

- gemäss des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹ über die AHV;
- gemäss der Organisations- und Verwaltungsordnung der Gemischten Gemeinde Ederswiler

Folgendes :

Einrichtung und Aufgaben

Artikel 1

¹ Unter der Bezeichnung «AHV-Zweigstelle» wird in der Gemeinde ein unterstützendes und ausführendes Organ der Ausgleichskasse des Kantons Jura im Sinne des Kantonsgesetzes vom 26. Oktober 1978 über die Einführung des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1978 über die Einführung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹ eingerichtet.

² Der AHV-Stellenleiter übernimmt auf dem Gemeindegebiet alle Aufgaben, die der Bund und der Kanton der kantonalen Ausgleichskasse zugewiesen haben.

Bezeichnungen

Artikel 2

Die in der vorliegenden Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Organisation

Artikel 3

Das zuständige Einwohnergemeinde ernennt das Personal für die AHV-Zweigstelle und deren Vorsitzenden.

Status des Personals

Artikel 4

Das Personal der AHV-Zweigstelle unterliegt dem Status des Personals des Kantons.

Logistik

Artikel 5

¹ Die Einwohnergemeinde stellt dem Personal der AHV-Zweigstelle Räume, Möbel und das für eine effiziente und zweckmässige Verwaltung erforderliche Material zur Verfügung.

² Die AHV-Zweigstelle steht der Bevölkerung während der vom Gemeinderat festgelegten Zeiten zur Verfügung.

Zuständigkeit

Artikel 6

¹ Der Vorsitzende vertritt die AHV-Zweigstelle rechtsgültig durch seine Einzelunterschrift.

² Er kann seine Aufgaben an das Personal der Zweigstelle delegieren.

Geheimniswahrungspflicht

Artikel 7

Das Personal der AHV-Zweigstelle ist gemäss AHVG ²angehalten, über die bei der Ausübung seiner Aufgaben oder seiner Funktion ihm zur Kenntnis gelangten Feststellungen und Beobachtungen Stillschweigen zu wahren.

Aufsicht

Artikel 8

¹ Der Gemeinderat achtet darauf, dass die AHV-Zweigstelle die Bedürfnisse der Bevölkerung erfüllt.

² Die Ausgleichskasse des Kantons Jura ist die Aufsichtsbehörde der AHV-Zweigstelle.

Haftung

Artikel 9

Das Personal der AHV-Zweigstelle haftet gegenüber der Gemeinde und der kantonalen Ausgleichskasse für Schäden, die es bei mutwilliger oder fahrlässiger Verletzung seiner Dienstpflichten verursacht.

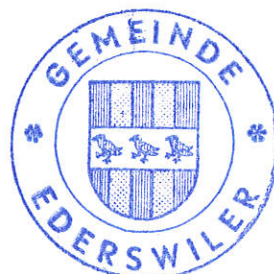
Gültigkeit

Artikel 10

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch den Gemeindedienst am vom Gemeinderat festgelegten Datum in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015

Die Versammlungspräsidentin



Die Sekretärin

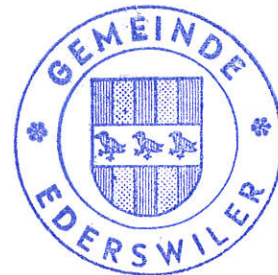
DEPOSITIONSZEUGNIS

Die Unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 11. November bis 8. Dezember und 9. Dezember 2015 bis 11. Januar 2016 öffentlich in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme aufgelegt hat.

Die hinterlegten Dokumente und Fristen wurden im Amtsblatt veröffentlicht. Während der gesetzlichen Fristen sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin

Rita Stadelmann



Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindedienst in Kraft. Der Gemeindedienst hat das vorliegende AHV-Reglement genehmigt:

APPROUVÉ

■■■■■/sans réserve

25 MAI 2016

Delémont, le
Le Chef du Service des communes

